

ES GEHT UMS GANZE, FÜR ALLE UND JEDE EINZELNE, ÜBERALL.

Was es eigentlich heißt,
eine Menschenrechtsorgani-
sation zu sein



medico international



No.2023dr-93

Hiroshi Miyamoto

*Wie alle folgenden
Bilder aus der Serie:
Es herrscht jetzt Krieg an
einigen Orten der Welt.
Vgl. hinten S. 37*

*Wir danken dem Künstler für
die freie Überlassung der Bilder*

IMPRESSUM

Herausgeber:
medico international
Lindleystr. 15
60314 Frankfurt am Main
Tel. [069] 944 38-0
Fax [069] 436002
E-Mail: info@medico.de
www.medico.de

Autor:

Dr. Thomas Rudhof-Seibert

Mit der Drucklegung dieses Textes geht der Autor nach mehr als 25 Jahren in Rente. Anfänglich als Referent für Kultur- und Gesellschaftskritik eingestellt, hat er die Philosophie im politischen Denken von medico verankert, im Austausch mit Partner:innen um Positionen gerungen und medico auch als Südasien- und Menschenrechtsreferent geprägt. Vor seinem Weggang hat er diesen Text verfasst, über den zu diskutieren sein wird.

ViSdP:

Anne Jung

Gestaltung:

Andrea Schuldt

Juli 2023

Der folgende Text ist nicht immer leicht zu lesen. Wir veröffentlichen ihn, weil wir uns als Menschenrechtsorganisation verstehen und es uns deshalb besonders daran gelegen ist, deutlich zu machen, was wir unter dem Menschenrecht, den Menschenrechten und der Revolution des Menschenrechts verstehen. Wichtig ist das auch, weil diese Rechte ausnahmslos aller und einer jeden immer wieder auch für imperiale Weltordnungspolitiken missbraucht werden. Möglich wurde das, weil ihr Sinn und ihre Geltung selbst Teil des Streits ums Menschenrecht sind. Darin aber sind sie für unzählige Befreiungs- und Gerechtigkeitspolitiken der erste und letzte Anhalt – und das weltweit. Mit diesem Text wollen wir einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, warum das vom Moment ihrer ersten Erklärung an so war und wohl auf lange Sicht auch so bleiben wird. Für uns ist das kein Einwand, sondern eine Verpflichtung zum Weitermachen.

ES GEHT UMS GANZE, FÜR ALLE UND JEDE EINZELNE, ÜBERALL.

Was es eigentlich heißt, eine Menschenrechtsorganisation zu sein

Werden Menschenrechte eigens zum Thema, geschieht das oft in kritischer Hinsicht. In erster Linie heißt es dann, dass es sich beim Menschenrecht zwar um eine gute Idee, doch eben nur um eine Idee handele – etwas also, dem die raue Wirklichkeit widerspricht: „Hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ [Schiller] In zweiter Linie folgt dann stets der Verweis auf den Missbrauch des Menschenrechts durch die herrschenden Mächte. Solch ein Missbrauch liegt auch und gerade dann vor, wenn die NATO oder von NATO-Mitgliedsstaaten zusammengestellte „Koalitionen der Willigen“ militärische Angriffe zur „humanitären Intervention“ erklären, die vom Recht nicht nur gedeckt, sondern geradezu gefordert wäre. Dabei geht es nicht nur um die Hunderttausende von Menschen, die für diese Interventionen mit ihrem Leben zahlen mussten. Es geht auch um die ebenso schlichte wie gern übersehene Wahrheit, dass die NATO nur eine unter mehreren Weltordnungsmächten ist und wie alle anderen

zuerst und vor allem im eigenen imperialen Macht- und Raubkalkül handelt – und eben nicht als bewaffneter Arm des Menschenrechts. Inakzeptabel ist das schon deshalb, weil NATO-Interventionen auch die Kriege der Kolonialgeschichte fortsetzen. Dass der imperiale Missbrauch des Rechts dabei den kolonialen Missbrauch zugleich der Religion wie der Aufklärung fortsetzt, ist in der Sache selbst insoweit fatal, als die Universalität der Menschenwürde – der Würde also aller wie eines und einer jeden – ihre weltgeschichtliche Artikulation gerade der Religion, der Aufklärung und dem Recht verdanken. Wir kommen auf diesen komplizierten Punkt zurück.

Auch wenn diese fundamentalen Vorbehalte gar nicht schwer genug genommen werden können, stimmt doch zugleich, dass vom Menschenrecht wie von der Menschenwürde tagtäglich und weltweit, zuerst und überall dort gesprochen und gehandelt wird, wo gegen die herrschenden Mächte und ihre stets umstrittene Weltordnung mutig und entschlossen Widerstand geleistet wird. Oft geht es dabei um den elementaren Schutz zunächst von Leib, Leben und Gesundheit. Klassisch im Fall politischer Dissident:innen, denen Machthaber:innen aller Art oft erst die freie Rede verbieten und dann nach dem Leben trachten. Um Schutz geht es auch an vielen anderen Orten. Wenn indigene Gemeinden sich dem Raub ihres Landes widersetzen. Wenn Frauen sich gegen sexuelle Gewalt, immer häufiger auch gegen systematische Feminizide wehren. Wenn sich Bewohner:innen eines besetzten Landes gegen die Besatzungsmacht auflehnen.

Wenn Geflüchtete aus aller Welt ihr noch nicht anerkanntes Recht auf Ankunft an den Orten fordern, an denen sich nicht nur überleben, sondern leben lässt. Wenn Geflüchtete das Recht auf Ankunft fordern, weil ihr erklärtes und verbrieftes Menschenrecht auf Freizügigkeit sonst das Papier nicht wert ist, auf dem es niedergeschrieben wurde. In all diesen ganz besonderen Streit- und Rechts-sachen, so speziell sie auch sein mögen, gibt es allerdings immer ein Moment, das über die unmittelbare Selbstverteidigung und Selbstbehauptung akut bedrohter Einzelner oder Gruppen hinausweist: Wer zu seinem Schutz das Menschenrecht anruft, macht seinen besonderen damit zum allgemeinen Fall. Er oder sie setzt deshalb zu Recht auf den Beistand anderer. Eigentlich auf den Beistand aller anderen. Und: er oder sie beruft sich damit auf das weltgeschichtlich trotz allem gemeinsam Erreichte, auf das Erbe aller Kämpfe und auf die Wahrheiten, die diese Kämpfe in die Welt gebracht haben.

REVOLUTION DES MENSCHENRECHTS

Der politische Bezug auf das uns allen Gemeinsame verstärkt sich noch, wenn sich ein besonderer Kampf aus der Verteidigung in den Angriff kehrt, wie es aktuell im Rahmen der Vereinten Nationen geschieht. Dort ringen Staaten des Globalen Südens mit der Unterstützung von Gewerkschaften, sozialen Bewegungen und Nichtregierungsorganisationen um einen „binding treaty“ (bindenden Vertrag), der die globalen Herstellungs- und Lieferketten endlich unter Menschenrecht stellen würde. Dies geschähe dann unmittelbar und besonders zum Nutzen der Arbeiter:innen in den letzten Gliedern dieser Ketten, den bis auf die Knochen Ausgepressten etwa der Textilfabriken Südasiens, der Bergwerke und Schürfstellen Afrikas, der Plantagen Lateinamerikas, der von illegalisierten Migrant:innen bearbeiteten Tomatenfelder Spaniens oder Italiens. Tatsächlich aber geschähe es, letzten Endes, zum gemeinsamen Wohl der ganzen Menschheit. Deshalb geht es dabei um die Menschenrechte aller und einer jeden überall. Deshalb sind, menschenrechtlich gesehen, auch die Nutznießer:innen am anderen Ende der Liefer- und Herstellungsketten zum Mitdenken und Mittun

aufgefordert. Denkt man sich einen solchen „bindenden Vertrag“ in seiner eigentlich notwendigen, allein gerechten Form, muss es ihm um nicht weniger als um die Zukunft der Welt gehen. Ums Ganze also. Dessen Zukunft wäre unter diesem Vertrag nicht mehr eine Zukunft kapitalistischer Globalisierung, sondern der globalen sozialen Gerechtigkeit. Sie wäre auch, denkt man an die Zerstörung der Natur, eine Zukunft für den Planeten, den Irrstern Erde.

Zuletzt aber käme mit einem solchen Vertrag der politisch in gewisser Weise abschließende Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur Wirkung, der Artikel 28. Er erklärt uns allen rechtsverbindlich: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ Zu beachten ist, dass dieser Artikel nicht nur von der sozialen und internationalen Verwirklichung ausnahmslos aller Menschenrechte für ausnahmslos alle Individuen überall spricht: für sich schon ein Ungeheures. Vielmehr spricht er von ihrer „vollen“ Verwirklichung, also von ihrer Verwirklichung noch auf der letzten Stelle hinterm Komma. Überall, jederzeit. Genau hier meldet sich dann nicht nur die Zukunft, sondern auch der Ursprung des Menschenrechts. Der liegt dem Wortlaut nach zwar in der Natur des Menschen, also in einer unter Menschen immer schon, besonders aber in modernen Zeiten höchst strittigen, nie eindeutig geklärten, nie eindeutig zu klärenden Sache: einer Sache, die es überhaupt nur in

diesem Streit gibt. Rechtsverbindlich anerkannt wurde diese deshalb auch immer schon und auf immer strittige Menschennatur im Beginn der modernen Revolutionen. Zuerst in der Amerikanischen, dann in der Französischen und schließlich in der Revolution von Haiti.



No.2022dr-301
Hiroshi Miyamoto



No.2023dr-98
Hiroshi Miyamoto

DER URSPRUNG DES MENSCHENRECHTS

Die im Jahr 1776 verabschiedete Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika wird mit der Nennung des allgemeinsten Menschenrechts eingeleitet: „Wir halten diese Wahrheiten für selbstverständlich, dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, dass darunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glück sind.“ Wiederholt wird die Allgemeinbestimmung der Menschennatur und damit immer auch der Menschenwürde in der von der französischen Nationalversammlung 1789 verabschiedeten Erklärung der Rechte der Menschen und Bürger. In ihrem ersten Artikel heißt es gleichen Sinnes: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten.“ Der zweite Artikel der Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution gibt den derart zu Freien und Gleichen erklärten Bürger:innen zur Wahrung ihrer Freiheit von Geburt wie von Rechts wegen das Menschenrecht auf „Widerstand gegen Unterdrückung.“ Seine politische Brisanz gewinnt dieses Recht darin, dass es zuerst immer die Unterdrückten sein wer-

den, die über den Augenblick wie über die Form seiner Anwendung zu entscheiden haben. Andernfalls macht dieser Artikel, um das unzweideutig festzuhalten, gar keinen Sinn.

Unter Berufung auf dieses Widerstandsrecht erhoben sich nur zwei Jahre später, 1791, die Sklav:innen Haitis. Mit der Marseillaise auf den Lippen und Waffen in den Händen trotzten sie ihren französischen Unterdrücker:innen die Unabhängigkeit ab und erklärten 1801 im dritten Artikel ihrer eigenen Verfassung wiederum gleichen Sinnes: „Auf diesem Gebiet kann es keine Sklaven geben, die Leibeigenschaft ist darin für immer abgeschafft. Alle Menschen sind geboren, leben und sterben frei und französisch.“ Das darf man sich ruhig auf der Zunge zergehen lassen: „frei und französisch“, gegen die Kolonialmacht Frankreich gesprochen. Hannah Arendt hat den Sinn dieses ersten aller Menschenrechte, dieses dem Plural aller Menschenrechte vorausgehenden Menschenrechts im Singular in der berühmten Wendung vom „Recht auf Rechte“ gefasst.

Wenn sich die Einheit von Menschennatur, Menschenwürde und Menschenrecht in der Erklärung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen dann aber nicht nur dem historischen Zufall dieser kurz aufeinander folgenden Revolutionen verdankt, hängt das daran, dass diese drei Revolutionen in gewisser Weise selbst die erste Folge der von ihnen wörtlich und rechtlich erklärten Einheit von Menschennatur, Menschenwürde und Menschenrecht sind. In ihrer deshalb

eben nicht nur zufälligen Folge aufeinander können sie deshalb als „Menschenrechtsrevolutionen“ bezeichnet werden. Dass allen Menschen eine von jeder und jedem Einzelnen geteilte Würde und zumindest insofern auch eine gemeinsame Natur zukommt, gehört dabei nachweislich zu den Grundannahmen aller menschlichen, also auch der vorrevolutionären Gesellschaften. Auch auf diesen Punkt kommen wir zurück. Historisch unterschiedlich und deshalb stets strittig war allerdings die jeweilige inhaltliche Bestimmung dieser Menschenwürde. In christlichen Gesellschaften lag sie beispielsweise in einer vergleichsweise radikalen Fassung des menschlich Gemeinsamen und insofern Universellen, nach der ausnahmslos alle Menschen „Kinder Gottes“ und darin Gott „ebenbildlich“ seien. Inspirierte diese Artikulation der Menschenwürde zuletzt den Aufbruch wie den Einsatz der zuerst in den USA, in Frankreich und auf Haiti siegreichen modernen Revolutionen, verlor sie – nur scheinbar paradox! – mit diesen Revolutionen Zug um Zug ihre ursprünglich religiös gegründete Verbindlichkeit. Aus diesem Verlust aber bildeten sich eine neue Menschenatur und ein neues Verständnis der Menschenwürde: Mensch zu sein und die Würde des Menschen zu teilen hieß und heißt jetzt, sich selbst allererst frei bestimmen zu müssen: weil es vor dieser Bestimmung gar keine Menschennatur gibt, weder im Einzelfall noch für alle. Oder, andersherum gefasst: weil es eine solche Bestimmung eben nur durch ihren jeweiligen Bestimmungsakt gibt – einem Akt, der zwar immer unter jeweils besonderen, im Extrem jeweils einzigartigen

und insofern zufälligen Bedingungen vollzogen wird, als solcher aber allein in und aus Freiheit vollzogen werden kann.

Genau deshalb aber verknüpfen die Gesellschaften der modernen Revolutionen Menschennatur und Menschenwürde mit dem Menschenrecht: Liegen Menschennatur und Menschenwürde darin, sich selbst aus sich selbst heraus frei bestimmen zu müssen, dann nennen die Menschenrechte die Bedingungen, die gesellschaftlich gegeben sein müssen, damit sich alle Menschen tatsächlich unter gleichen Bedingungen frei bestimmen können. Deshalb ist der unabschließbar offenen Liste der vielen Menschenrechte das eine und erste Menschenrecht vorangestellt und einbeschrieben, das allen folgenden erst ihren Sinn gibt: das von Arendt so genannte „Recht auf Rechte.“ Ihm wiederum folgt im allerersten Zug das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf das Streben nach Glück. Aus diesem ersten Zug resultiert dann das Recht auf Widerstand gegen den Vorenthalt oder die Beeinträchtigung des Menschenrechts im Singular wie der Menschenrechte im Plural.

Vorrevolutionäre Gesellschaften hätten das nicht tun müssen. Noch einmal im lokalen Beispiel gesprochen: Die von christlichen Gesellschaften in der Gottesebenbildlichkeit bestimmte Natur und Würde des Menschen kommt dort von vorneherein und unter allen Umständen ausnahmslos allen zu – dem Kaiser nicht weniger als seinen Sklav:innen. Denn auch wenn der eine der Kaiser und die anderen dessen Sklav:innen sind: gottes-

ebenbildlich und untereinander zumindest insofern gleicher Natur und gleicher Würde sind sie alle. Erst da, wo die Menschennatur allein aus der Selbstbestimmung der Menschen folgt, weil sie ihnen inhaltlich eben nicht mehr vorgegeben ist, fällt die von allen geteilte Menschenwürde zwingend mit dem Recht zusammen, Rechte zu haben. Beides sind Formsachen, die als solche wenn nicht für alle, so doch für viele inhaltliche Bestimmungen offen sind. Deshalb werden die Revolutionen dieser Zeit zu den Revolutionen des Menschenrechts: Sie erklären uns allen unsere Rechte auf die Bedingungen, die gegeben sein müssen, sollen wir unser erstes Recht auch gebrauchen und genießen können: das Recht, uns unter gleichen Bedingungen frei bestimmen zu können.

EXKURS INS HERZ DES MENSCHENRECHTS UND DER FREIHEIT

Folgt der Schritt von der Bejahung einer von uns allen geteilten Menschenwürde zu deren politisch-juridischen Artikulation in den historisch aufeinander folgenden Erklärungen der Menschenrechte nicht nur dem Zufall der lokalen Revolutionsereignisse, liegt dies darin, dass diese Ereignisse selbst wieder den Grundwiderstreit des Politischen austragen, den Widerstreit von Freiheit und Gleichheit oder von Vereinzelung und Vergesellschaftung. Aus diesem Widerstreit und wegen dieses Widerstreits fügen diese Erklärungen Freiheit und Gleichheit so zueinander, dass sie das Menschenrecht im Singular notwendig zuerst der Freiheit als der Freiheit jedes und jeder Einzelnen zusprechen, den Singular des Menschenrechts dann aber wiederum notwendig mit dem Plural der Menschenrechte verknüpfen. Dieser Plural nennt, wie eben schon eingeführt, die Bedingungen, die gesellschaftlich gegeben sein müssen, damit alle und eine jede überall ihre Freiheit und ihr Recht auf diese Freiheit auch in Anspruch nehmen können. Genau besehen heißt das, dass die konkret oft strittige Gleichrangigkeit von Freiheit

und Gleichheit, von Vereinzelung und Vergesellschaftung zuerst und zuletzt unter einen Vorrang der Freiheit und der Vereinzelung gesetzt wird: Der Vorrang der Freiheit ist die Bewährungsprobe der Gleichrangigkeit von Freiheit und Gleichheit. Diese letzte und weiteste Wahrheit des Menschenrechts wird so auch von keinen Geringeren als von Marx und Engels bestätigt, die ihre Idee einer befreiten Gesellschaft an prominenter Stelle wie folgt bestimmt haben: „An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.“ Die Formulierung ist bewusst so und nicht anders gewählt: Es ist die Freiheit einer und eines jeden, die die Bedingung der Freiheit aller ist, und eben nicht andersherum! Die notwendig mitgewollte Gleichheit aller besteht dann in gar nichts anderem als der Freiheit einer und eines jeden.

Denken Marx und Engels die Freiheit einer und eines jeden hier im eminenten Sinn, d. h. als Freiheit derjenigen, die sich zugleich der Freiheit aller bewusst sind und ihre eigene Freiheit deshalb bewusst zur Freiheit aller ins Verhältnis setzen, dann folgen sie darin dem weitest gespannten Anspruch und damit eben der Wahrheit des Menschenrechts. Wie die ihnen vorausgegangenen Denker:innen des Menschenrechts folgen sie damit noch immer der zentralen Unterscheidung des politischen Denkens im frühen Griechenland. Diese Unterscheidung trennt die *Idiotai* [wörtlich: die Idiot:innen] von den *Politai* [den

Städter:innen] und meint damit den Unterschied zwischen Privatpersonen einfach als solchen [Idiotai] und den besonderen Personen, die sich bewusst als Bürger:innen der Stadt, d. h. des Gemeinwesens und insofern eben nicht nur als Privatpersonen verstehen [Politai]. Gelten Idiotai und Politai trotz ihres Unterschiedes beide als gleichermaßen frei, markiert ihre Trennung in dieser Gleichheit einen politisch entscheidenden Unterschied. Er liegt in der Unterscheidung der bloß aufs private Interesse und somit auf die private Willkür gegründeten „negativen“ von einer darüber hinaus auf das Gemeinwohl zielenden „positiven“ Freiheit: der „Freiheit von ...“ von einer „Freiheit, um zu ...“. Letztere erst ist die Freiheit im eminenten Sinn, die für Marx und Engels noch und gerade in der „Assoziation“ der Freien und Gleichen die Bedingung der Freiheit aller und damit die alleinige Bestimmung der Gleichheit ist. An gerade dieser Stelle ergibt sich dann aber eine der wichtigsten Lektionen, die uns das Menschenrecht politisch erteilt: obwohl der Vorrang der positiven vor der negativen Freiheit den weitesten Anspruch auch des Menschenrechts im Singular bildet, gilt der Plural der Menschenrechte dennoch zuerst den Idiotai, den allein auf ihr Eigeninteresse bornierten Privatpersonen und ihrer deshalb auch so genannten negativen Freiheit. Wurde in der antiken polis noch bestraft, wer auf einer Volksversammlung durch Nichtstun und Desinteresse am Allgemeinen auffiel, ist dies menschenrechtlich und menschenrechtsrevolutionär gerade nicht mehr statthaft: eben das ist gemeint, wenn das Menschenrecht zuerst der negativen Freiheit der Idiotai gilt, auch wenn es



No.2023dr-96
Hiroshi Miyamoto



zuletzt die positive Freiheit der Politai meint. Der Grund und das Recht dieses paradox erscheinenden Vorrangs der negativen vor der positiven Freiheit liegt in nichts Geringerem als der Freiheit selbst: Ist der Unterschied der negativen und der positiven Freiheit ein oder besser gesagt sogar der Unterschied im Herzen der Freiheit selbst, dann kann er nur aus Freiheit vollzogen und darf niemals erzwungen werden. Eben deshalb läuft die Kritik ins Leere, die die Menschenrechte als bloß „bürgerliche“ Rechte zum Schutz des bürgerlichen Eigentums „entlarven“ will: Zuerst von Bürger:innen erklärt, sind die Menschenrechte trotzdem nicht bloß Rechte von Besitzbürger:innen, sondern sehen in ihrer Logik wie in ihrer Dynamik sehr wohl gesellschaftliche Verhältnisse jenseits des Privateigentums vor, insbesondere des privaten Eigentums an den Mitteln der Produktion und Reproduktion der Gesellschaft. Allerdings binden sie die mögliche Abschaffung des privaten Eigentums an einen freien Übergang von der negativen zur positiven Freiheit, d. h. an den frei ausgetragenen Widerstreit der Freiheit und der Gleichheit. Das wiederum heißt nicht, dass dieser Schritt von allen und jeder und jedem Einzelnen vollzogen werden muss, bevor das Privateigentum aufgehoben werden darf. Es heißt aber, dass die Befürworter:innen einer solchen Aufhebung in tatsächlicher Verpflichtung auf das Gemeinsame und nicht einfach im unmittelbaren Eigeninteresse handeln dürfen. Dass sie, auf den Punkt gebracht, als Revolutionär:innen des Menschenrechts handeln müssen. Eben deshalb aber ist auch die weit verbreitete Lesart der Menschenrechte falsch, die in

ihnen bloß die Schutzrechte einer besonders bedrohten Art Lebewesen sieht und Menschen deshalb ungefragt zum bloßen Objekt „humanitärer Interventionen“ macht. Das Menschenrecht und die Menschenrechte heißen so, weil sie die Verwirklichungsrechte freier Wesen und eben nicht Schutzrechte bloßer Lebewesen sind: so problematisch uns dieser Unterschied wie alle anderen hier genannten Unterschiede mittlerweile auch geworden sind.

Richtig ist allerdings, dass sich genau an dieser Stelle die Kontingenz des lokalen Ursprungs des Menschenrechts in der europäischen Aufklärung und der bürgerlichen Gesellschaft zur Geltung bringt. Das Moment der Kontingenz verstärkt sich, wenn man an dieser Stelle eigens auf die formale Reduktion der Menschennatur auf die Freiheit der Einzelnen als der Möglichkeit der freien Selbstbestimmung reflektiert: auch sie ist historisch gesehen lokalen Ursprungs. Als Möglichkeit aber ist sie in allen Gesellschaften jederzeit gegeben, sofern alle Gesellschaften die Menschen als Wesen verstehen, denen eine zugleich einzigartige und doch ausnahmslos allen gegebene Würde zukommt. Hier bewährt sich und muss sich bewähren, dass die Möglichkeit zur Selbstbestimmung eine Formfrage ist, deren inhaltliche Erfüllung in der Form selbst aussteht. Deshalb genau ist menschenrechtlich, um das jetzt noch einmal hervorzuheben, die Freiheit eines und einer jeden die Bedingung der Freiheit aller und die „bloß“ negative die Bedingung der „eminent“ positiven Freiheit. Leichter ist das nicht zu haben.

REVOLUTION IN PERMANENZ

Wie hier eingangs schon und gerade noch einmal festgehalten, entsprachen und entsprechen die wirklichen Lebensverhältnisse der Menschen ganz offensichtlich nicht der Erklärung und schon gar nicht der „vollen“ Verwirklichung der Menschenrechte. Sie entsprachen ihnen nicht in den USA, nicht in Frankreich und nicht auf Haiti. Sie entsprechen ihnen noch heute nicht, nirgendwo auf der Welt. Das begann schon damit, dass nicht allen Menschen zugesprochen wurde, wirklich ein Mensch und damit teilhaftig zugleich seiner Würde und seiner Rechte zu sein. Deshalb musste Olympe de Gouges dem absichtsvollen Missverständnis der Menschenrechte [frz. *droits de l'homme*] als Männerrechte [frz. ebenfalls *droits de l'homme*] 1791 die „Rechte der Frau“ [frz. *droits des femmes*] entgegenhalten und sich im gleichen Zug für die Menschenrechte der Kolonisierten wie der Proletarier:innen einsetzen. Deshalb muss noch heute – Black Lives Matter! – um dieses Gemeinsame gekämpft werden, nicht nur in den USA.

Real existierende Ungleichheit und Unfreiheit beharren gegen das erklärte Menschenrecht, beharren auch, indem sie sich seiner bedienen, das Menschenrecht plump oder perfide missbrauchen. Ungleichheit und Unfreiheit beharren sogar, darauf kommen wir noch zurück, in der Form des Rechts selbst. In den nächsten Schritten erfordern sie deshalb immer wieder eine Erweiterung der Liste der Menschenrechte. Sie erfordern nicht nur den fortgesetzten Kampf um alte, längst schon erklärte, sondern auch den Kampf um neue, noch gar nicht erklärte Rechte. Deshalb können die auf die Amerikanische, die Französische und die Haitianische Revolution folgenden Revolutionen, sofern und soweit es in ihnen um die Freiheit und Gleichheit aller ging und geht, ebenfalls als Menschenrechtsrevolutionen bezeichnet werden.

Tatsächlich verdanken sich den drei ersten Revolutionen nur die politischen Menschenrechte. Die Menschenrechte der zweiten Generation, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, fanden ihren historischen Ursprung in der Oktoberrevolution und in den antikolonialen Revolutionen des 20. Jahrhunderts. Den antikolonialen Revolutionen und der weltweiten Revolution der Jahre um 1968 verdanken sich dann die längst noch nicht vollständig erklärten und deshalb auch noch lange nicht durchgesetzten Menschenrechte der dritten Generation, die in problematischer Weise so bezeichneten „Kollektivrechte“. Künftige, wenn

auch nicht mehr lange aufzuschiebende Revolutionen werden aus den Menschenrechten heraus vielleicht auch Rechte der Natur und der Lebewesen, zuletzt sogar Rechte der unbelebten Materie zu erklären haben: eine heikle, aber nicht undenkbare Sache, die ihren Weg politisch stets durch das Menschenrecht nehmen muss. Nicht auszuschließen ist, dass der oben angesprochene „binding treaty“ seine eigene Revolution brauchen wird. Zumindest dann, wenn es in den langen, verschlungenen und blutigen Herstellungs- und Lieferketten kapitalistischer Globalisierung zur „vollen“ Durchsetzung der Menschenrechte kommen soll. Denn, Hand aufs Herz: Kommt es in den Verhandlungen der UN überhaupt zu einem solchen Vertrag, wird er in seiner ersten Ausarbeitung mit Sicherheit nicht dem genügen, was zur Wahrung der Menschenwürde aller notwendig ist. Geschweige denn zum Schutz der Erde.

So gesehen schließen sich alle modernen Revolutionen zu einer einzigen, eben der Menschenrechtsrevolution zusammen, die ihrerseits als eine permanente Revolution gedacht – und ausgefochten werden muss. Auch das ist nur scheinbar ein Zufall: Haben sich doch ungezählte Revolutionär:innen aller Revolutionen jeweils an der Grenze dessen, was sie erreicht haben, die Frage nach der Permanenz der Revolution gestellt. Und: haben sie sich deshalb diese Frage schärfer noch und gründlicher an der Grenze dessen stellen müssen, was sie nicht erreicht haben, was ihnen

zu ihrer Zeit und an ihrem Ort unerreichbar blieb. Viele von ihnen sind dabei auf die heute unhintergehbare Wahrheit gestoßen, dass sich die Revolution selbst nicht bloß von der großen Versammlung auf dem größten Platz der Stadt bestimmt, sondern zuerst und zuletzt vom Menschenrecht.



No.2022dr-405
Hiroshi Miyamoto



No.2022dr-288
Hiroshi Miyamoto

KEINE SCHLECHTE UNENDLICHKEIT

Die Antwort auf die Frage nach der Permanenz der Revolution in der Menschenrechtsrevolution zu finden, heißt dann auch, eine ebenso wichtige zweite Frage zu beantworten. Sie hat sich sehr vielen Revolutionär:innen nicht zufällig als die Frage nach dem Subjekt oder besser nach den Subjekten der Revolution gestellt. Historisch hat diese Frage viele Antworten gefunden – nicht eine von ihnen war wirklich die richtige. Natürlich beginnt der Widerstand gegen Unterdrückung, Ausbeutung und Missachtung stets in der Auflehnung gegen ein besonderes Unrecht. Doch zum Kampf aller und einer jeden wird diese Auflehnung erst in dem Augenblick, wo sie zum Menschenrechtskampf wird. Das muss zwar nicht immer ausdrücklich erklärt, muss aber immer wirklich gemeint sein. Subjekt der Revolution ist von daher, wer den im Anliegen eines besonderen Kampfes ausdrücklich oder unausdrücklich erhobenen Anspruch auf ein allgemeines Menschenrecht politisch anerkennt. Subjekt wird, wer sich im selben Augenblick frei zum Beanspruchten dieses Anspruchs bestimmt. Subjekt der Menschenrechtsrevolution sind im Prinzip also wirklich alle, einer und eine

jede. Deshalb heißt die erste ausdrückliche Menschenrechtserklärung, die der Französischen Revolution, auch Erklärung der Rechte der Menschen und Bürger:innen. Wird damit nicht die Bourgeoise, sondern die Citoyenne gemeint (moderne Umschrift der antiken Unterscheidung der Idiotai und der Politai), gilt das Menschenrecht trotzdem auch und immer der Bourgeoise als der zeitgenössischen Figuration der Idiotai.

Dennoch darf die permanente Menschenrechtsrevolution nicht als das gedacht werden, was Hegel eine „schlechte Unendlichkeit“ genannt hat. Eben das, die schlechte Unendlichkeit, verhindert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit ihrem hier schon zitierten Artikel 28. Er ist, wie oben schon vorgetragen, der Artikel, der uns allen die „volle“ Verwirklichung aller Rechte in einer dazu geeigneten „sozialen und internationalen Ordnung“ zugleich verspricht und vorschreibt. Wann und ob diese Ordnung erreicht sein wird, kann heute nicht einmal im Ansatz abgesehen werden, im Gegenteil: Das Elend der Welt ist mittlerweile so unermesslich, dass einiges dafür spricht, dass es eine solche Ordnung vielleicht nicht mehr geben wird. Vor allem dann, wenn die ökologische Katastrophe in der doch sehr knappen Frist eintritt, die ihr zugesprochen wird.

Als zugleich versprochenes und vorgeschriebenes aber antwortet das politische Ziel einer Weltordnung des Menschenrechts nicht nur auf die lähmende Gefahr, dass die Permanenz der Revolution zur schlechten Unendlichkeit wird. Denn schon als verspro-

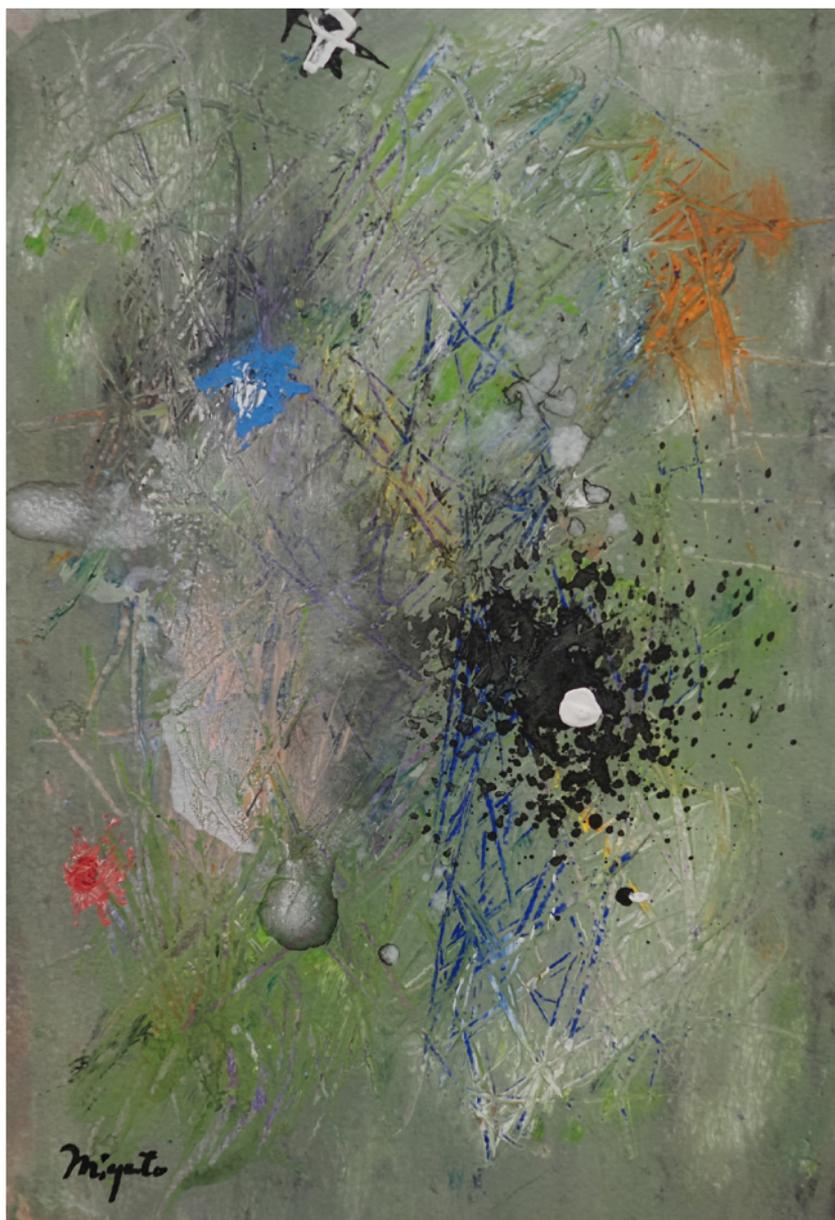
chene und vorgeschriebene antwortet die im Artikel 28 erklärte globale soziale Ordnung auch auf eine weitere Kritik des Menschenrechts wie des Rechts überhaupt. Sie darf hier nicht unerwähnt bleiben, weil es uns ja tatsächlich ums Ganze geht. Auch diese Kritik ist äußerst schwerwiegend. Sie bezieht sich auf die Form des Rechts selbst. Genauer: Sie bezieht sich auf den Umstand, dass es erst das Recht ist, das dann auch die Inhaber:innen von Rechten schafft. Sie meint also den Umstand, dass Rechte notwendig Rechtsinhaber:innen schaffen – uns alle notwendig zu „Rechtspersonen“ machen, d. h. zu Personen, die Rechte nur haben, sofern und solange sie dem Recht zugleich unterworfen sind. Rechtsinhaber:innen und derart Rechtsunterworfenene aber werden in unseren Gesellschaften nicht zufällig oft zu allein auf ihren Vorteil rechnende Privateigentümer:innen, zu Eigentümer:innen also der vom Menschenrecht zwar ausdrücklich geschützten, dennoch „bloß“ negativen Freiheit. Privateigentümer:innen aber sind das, was sie sind, immer gegen andere, zuletzt sogar gegen sich selbst. Diese Wendung ist es, die auch und gerade vom Missbrauch des Menschenrechts vor allem durch die Weltordnungsmächte des geografischen Westens wie des Globalen Nordens immer neu gefördert und bestärkt wird, deren militärischer Arm die NATO ist. Sie tun dies, indem sie das Menschenrecht nur in den Grenzen der herrschenden Weltordnung und nicht in seinem „vollen“ Sinn gelten lassen, es in dieser kontingent begrenzten Form dann aber weltweit durchsetzen, wo nötig auch mit „humanitären Interventionen“ ihres bewaffneten Arms.

Der Kampf für die „volle“ Geltung des Menschenrechts ergänzt das singulare Menschenrecht des Rechts auf Rechte deshalb durch ein zweites singulares Menschenrecht: beide zusammen erst gründen das Menschenrecht im Singular als das Recht, sich frei und gleich selbst zu bestimmen. Der Philosoph Werner Hamacher nannte es in einer jetzt tatsächlich paradoxen Wendung das „Recht, von seinen Rechten keinen Gebrauch zu machen.“ Es behauptet und gewährt uns eine Freiheit, die weder positiv noch negativ ist, weil sie die Selbstbestimmungsfreiheit eines jeden und einer jeden radikal als Freiheit von jeder Bestimmung meint – ethisch und politisch auch von der Bestimmung, Person des Rechts sein zu müssen, die als solche notwendig dem Recht unterworfen ist. Mit ihm kommen wir in offener Weise auf den antiken Unterschied der *Idiotai* und der *Politai* zurück, den die Moderne in der Unterscheidung der Bourgeoise von der Citoyenne fasst. Wir kommen auf diesen Unterschied jetzt erst wirklich in offener Weise, d. h. in der Freiheit, noch vor diesen Unterschied zurück bzw. über ihn hinaus zu gehen. Wohin zurück bzw. in welches „Hinaussein über“? Nirgendwohin als in den hier schon angesprochenen Widerstreit von Freiheit und Gleichheit, von Vereinzelung und Vergesellschaftung als in den Grundwiderstreit des Politischen selbst – jetzt erst im vollen Sinn des Wortes verstanden als einen Streit, der nicht geschlichtet werden kann. Was das heißt, haben uns auch die bisherigen Menschenrechtserklärungen noch nicht wirklich erklären können. Der Missbrauch des Rechts und das Leiden schon an der Form des Rechts, an der uns vom

Recht auferlegten Bestimmung zur Rechtsperson aber sagen uns jeden Tag neu, dass wir uns hier noch etwas zu erklären haben. Zugesprochen wird uns diese Not aber auch von der zuletzt immer singularen, als solche aber notwendig universellen Erfahrung der Menschenwürde, die sich stets gegen eine besondere Verletzung behaupten muss. In diesem Sinn geht die Menschenwürde nicht nur in der hinter uns liegenden Geschichte, sondern auch in der Gegenwart und Zukunft dem Menschenrecht voraus, das wir uns selbst nur aus dieser Würde und um dieser Würde willen erklärt haben. Halten wir an dieser Stelle fest, dass wir „Menschenwürde“ hier nicht als eine „objektive“ und deshalb auch objektivierbare „Tatsache“ verstehen. Wir verstehen sie vielmehr als eine „Grundbefindlichkeit“ im Sinn der Existenzphänomenologie des 20. Jahrhunderts. Sie verstand unter „Befindlichkeiten“ und damit auch unter einer „Grundbefindlichkeit“ alltags-sprachlich wie wir alle ein Gefühl oder eine Stimmung und hätte von der Menschenwürde deshalb zunächst als etwas gesprochen, das sich uns „existenziell“ oder „subjektiv“ in einem Gefühl oder in einer Stimmung erschließt. Sie hätte dann aber auf die dabei stets mitgesprochene Bedeutung des Wortes „Befindlichkeit“ verwiesen, nach der das Sich-so-oder-so-befinden immer auch ein Sich-in-der-Welt-befinden meint, in dem wir eben nicht nur uns selbst, sondern mit uns auch der Welt und allen anderen begegnen. Von dieser zweiten Bedeutung her meint die Menschenwürde als „Grundbefindlichkeit“ über die bloß „existenzielle“ oder „subjektive“ Befindlichkeit hinaus eine Weise, in der Welt

und mit den anderen zu sein, in der wir uns auch dann immer schon befinden, wenn wir immer neu erst um sie zu kämpfen, für sie zu streiten haben. In diesem Sinn geht die Menschenwürde auch dem Menschenrecht voraus. Sie wird uns deshalb auch dann noch Anhalt sein, wenn die imperiale Verwüstung der Welt der Menschenrechtsrevolution die Frist ihrer Durchsetzung und damit die Permanenz rauben sollte.

Sofern wir hier und heute auf jeden Fall noch weit entfernt sind von einer Welt, in der das Menschenrecht und die Menschenrechte „voll“ Wirklichkeit wären, sind wir aufgefordert, jeden besonderen Kampf, alle Kämpfe um das Nächste, Nötigste und Dringlichste gerade so zu führen, dass dabei immer auch für das Weitesten, Freiesten und Offensten gestritten wird. Dies aber ist das Gemeinsame, das immer auch die Sache aller wie jeder und jedes Einzelnen ist, in ihrer Freiheit, ihrer Gleichheit und ihrem Streben nach Glück. Es ist besonders die Sache einer Menschenrechtsorganisation: der Grund ihrer Existenz. Davon werden wir deshalb immer auch in vielen Einzelheiten zu sprechen haben, in unserem Fall beginnend mit dem Recht auf Gesundheit, das schon die amerikanische Unabhängigkeitserklärung als Recht auf Leben allen anderen vorangestellt hat. Ohne es bei der Gesundheit, beim Leben bewenden zu lassen. Wie auch.



No.2022dr-270
Hiroshi Miyamoto

Hiroshi Miyamoto

ES HERRSCHT JETZT KRIEG AN EINIGEN ORTEN DER ERDE

Als ich nach einer mehr als zehnjährigen Malpause 2015 wieder mit abstrakter Malerei begann, verstand ich, dass sich meine eigene Position, mein Geist geändert hatte. Es gab nichts in mir, das ich malen wollte, sondern nur den Willen, zu malen. Der einzige Weg dahin war die Suche nach abstrakten Bildern in der äußeren sichtbaren Welt. Deshalb suchte und sammelte ich Fragmente der sichtbaren Welt, in der Landschaft, in meiner Umgebung und in meinem Inneren, und versuchte dann, sie in meinen Bildern zu rekonstruieren. Allmählich entdeckte ich, dass alles, was in der Welt gegenwärtig ist, das Potenzial für eine abstrakte, ins Unendliche offene Malerei hat. Zu dieser Zeit brach an einem Ort auf der Erde ein Krieg aus, weit entfernt vom japanischen Archipel. Er warf einen großen Schatten auf mein Gemüt, obwohl ich in Japan lebe, in einem Land ohne Krieg. Da ich es als meine Aufgabe betrachte, die Welt so zu empfangen, wie ich sie sehe, waren Bilder des echten Krieges für mich unvermeidlich. Auch wenn ich sie auf Google Earth nicht sehen kann, ist die Ukraine vor meinem geistigen

Auge, aus der Vogelperspektive, rauchverhangen und grau. Ich sehe die ferne Kriegswelt der Ukraine und die schöne natürliche Welt Japans nicht als zwei völlig verschiedene Welten, sie sind ein und dasselbe Bild der Welt in meinem Kopf. In meinen Bildern schlug sich das so nieder, dass jetzt zu den vorher nur hellen Farben graue, schwarze und schmutzige Farben und gleichzeitig weiße Farben hinzutraten, wie ein Licht aus der Ferne. Wenn die abstrakte Malerei eine Selbstdarstellung zugleich der Lobpreisung der wirklichen Welt und der Rebellion gegen sie ist, dann sagt der Gott der Schönheit tief in mir, dass es meine Aufgabe als Maler ist, zu malen, ohne vor der Wahrheit zu fliehen. Ich habe all meinen aktuellen Gemälden den Titel „Allgegenwärtig“ gegeben. Ich glaube insgeheim, dass dieser Titel gleichzeitig den Titel „Es herrscht jetzt Krieg an einigen Orten der Erde“ enthält.

Hiroshi Miyamoto lebt in Osaka.

Weitere Bilder sind zu sehen unter:

www.yaezakidokudami.com/framepage1.html

www.instagram.com/hiroshimiyamotoart/

www.facebook.com/hiroshi.miyamoto.733



medico international